



Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Wohnungseigentumssache

Wohnungsgesellschaft ~~Offenbach am Main~~, vertr. d.d. GF ~~Offenbach am Main~~,  
~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~,  
~~Offenbach am Main~~

Gerichtsfach ~~Offenbach am Main~~, Geschäftszeichen: ~~Offenbach am Main~~

gegen

1. ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~ d. d. ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~

2. Herrn ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~ - e. ~~Offenbach am Main~~

3. Herrn ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2, 3: Rechtsanwalt ~~Offenbach am Main~~, ~~Offenbach am Main~~,  
~~Offenbach am Main~~

Geschäftszeichen: ~~Offenbach am Main~~

hat das Amtsgericht Offenbach am Main durch die Richterin Scherer aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 25.03.2015 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1. wird verurteilt, das Protokoll der Erbauberechtigtenversammlung vom 15.12.2012 wie folgt zu berichtigen:
  - a) TOP 10 (Parkdecksanierung ~~Offenbach am Main~~): Der Passus unter Beschlussvorschlag „zur Auftragsvergabe mit Mehrheitsbeschluss des Beirats“ ist zu streichen.

- b) TOP 14 (Sanierung Wasser-, Abwasser-, Heizungsrohre): Das Abstimmungsergebnis ist zu streichen und zu ergänzen, dass hierüber nicht abgestimmt wurde.
2. Die Beklagten zu 1., 2. und 3. werden verurteilt, das gemäß Ziffer 1 berichtigte Protokoll zu unterzeichnen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 36 Prozent, die Beklagten zu 64 Prozent.
5. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Der Streitwert wird auf EUR 266.444,30 festgesetzt.

#### Tatbestand

Die Parteien streiten um die Berichtigung des Protokolls der Eigentümerversammlung vom 15.12.2012 betreffend TOP 1c, 5, 10, 13, 14 und 26. Wegen des niedergeschriebenen Beschlusswortlauts wird auf Blatt 11-19 der Akte (Protokoll) Bezug genommen. Die Klägerin ist Erbbauberechtigte mehrerer Wohnungen der Wohnungserbbauberechtigtengemeinschaft ~~Wohnungserbbauberechtigtengemeinschaft~~ ~~Wohnungserbbauberechtigtengemeinschaft~~ ~~Wohnungserbbauberechtigtengemeinschaft~~ ~~Wohnungserbbauberechtigtengemeinschaft~~ ~~Wohnungserbbauberechtigtengemeinschaft~~. Die Beklagte zu 1. ist Verwalterin der Liegenschaft, die Beklagten zu 2. und 3. Erbbauberechtigte. Der Geschäftsführer der Beklagten zu 1. (als Versammlungsleiter) sowie die Beklagten zu 2. (als Verwaltungsratsvorsitzender) und 3. (als Erbbauberechtigter) haben das Versammlungsprotokoll unterzeichnet; sie verweigern die klägerseits begehrte Protokollberichtigung.

Die Klägerin behauptet, dass das Protokoll in einigen Punkten falsch sei. Im Einzelnen behauptet sie, dass

1. hinsichtlich **TOP 1c (Bekanntgabe Vollmachtsanteile)** die Vollmachtsanteile von Herrn Klingspohn nicht verlesen worden seien,
2. hinsichtlich **TOP 5 (Gerichtliche Auseinandersetzungen und Vollmacht)** über den letzten Satz, wonach Beirat und Verwaltung jeweils separat vergütet und Auslagen erstattet werden, nicht abgestimmt worden sei,
3. über **TOP 10 (Parkdecksanierung)** nicht abgestimmt worden sei,
4. über **TOP 13 (Rauchmelder/Legionellenprüfung)** nicht abgestimmt worden sei,
5. über **TOP 14 (Sanierung Wasser-, Abwasser-, Heizungsrohre)** nicht abgestimmt worden sei,
6. hinsichtlich **TOP 26 (Genehmigung Jahresabrechnungen 2006/2007)** über die Feststellung, dass Guthaben erst nach Anforderung und Beitreibung der Außenstände und bei entsprechender Liquiditätslage der WEG ausgezahlt werden, nicht abgestimmt worden sei, sondern
7. beschlossen worden sei, dass vorhandene Guthaben aus den Jahren 2006 und 2007 auf Antrag bis zum 31.12.2013 ausbezahlt seien.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagte dazu zu verpflichten, das Protokoll der Erbbauberechtigtenversammlung vom 15.12.2012 in folgenden Punkten zu korrigieren:

a) Top 1c, Bekanntgabe der Vollmachtsanteile

Die Vollmachtsanteile von Herrn ~~XXXXXX~~ mit 4.394,52 sind zu streichen; Herr ~~XXXXXX~~ war in der Versammlung nicht anwesend.

b) Top 5, gerichtliche Auseinandersetzung und Vollmacht

Der letzte Satz, wonach Beirat und Hausverwaltung jeweils separat vergütet und die Auslagen erstattet werden, ist zu streichen; hierüber wurde nicht abgestimmt.

c) Top 10, Parkdecksanierung ~~XXXXXX~~

Das Abstimmungsergebnis ist zu streichen; hierüber wurde nicht abgestimmt.

d) Top 13, Rauchmelder/Legionellenprüfung

Das Abstimmungsergebnis ist zu streichen; hierüber wurde wegen Abbruch der Versammlung nicht abgestimmt.

e) Top 14, Sanierung Wasser-, Abwasser-, Heizungsrohre

Das Abstimmungsergebnis ist zu streichen; hierüber wurde nicht abgestimmt.

f) Top 26, Genehmigung der Jahresabrechnung 2006 und 2007

Die Feststellung, dass Guthaben erst nach Anforderung und Beitreibung der Außenstände und bei entsprechender Liquiditätslage der WEG ausgezahlt werden, ist zu streichen; hierüber wurde nicht abgestimmt.

g) die Beklagte zu 1. zu verpflichten, Top 26 des Protokolls dahingehend zu ergänzen, dass beschlossen wurde, das vorhandene Guthaben aus den Jahren 2006 und 2007 auf Antrag bis zum 31.12.2013 auszuzahlen;

2. die Beklagten zu verpflichten, das gemäß Ziff. 1 berichtigte Protokoll zu unterzeichnen,

3. die Beklagte zu Ziff. 1 zu verpflichten, das gemäß Ziff. 1 berichtigte und unterzeichnete Protokoll allen Miterbbauberechtigten kostenfrei zu übermitteln.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat hinsichtlich der Behauptungen der Klägerin Beweis erhoben durch Vernehmung Zeugen ~~XXXX~~, Dr. ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, sowie der gegenbeweislich benannten Zeugen ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, ~~XXXX~~, sowie entsprechend Beweisbeschluss vom 22.01.2014 (Blatt 225 er Akte) durch Vernehmung des Geschäftsführers der Klägerin Fontaine, des Geschäftsführers der Beklagten zu 1. ~~XXXX~~ und der Beklagten zu 2. und 3. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsprotokolle (Blatt 109ff., 148ff., 224ff., 335ff., 376ff., 385ff. der Akte) verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nur teilweise begründet.

Der Klägerin steht lediglich im titulierten Umfang ein Anspruch auf die begehrte Protokollberichtigung zu. Diesbezüglich ist das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass über diese Punkte nicht abgestimmt worden ist, das Versammlungsprotokoll mithin unrichtige Angaben enthält. Im Übrigen konnte das Gericht nicht mit hinreichender Gewissheit feststellen, dass das Versammlungsprotokoll falsch ist. Im Einzelnen:

Vorweg zu bemerken ist, dass die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] anlässlich ihrer Vernehmung zusammenfassend angegeben haben, an den Verlauf und Inhalt der streitgegenständlichen Erbbauberechtigtenversammlung keine Erinnerung mehr zu haben. Der Zeuge [REDACTED] hat mitgeteilt, dass er seine Stimmen vor dem eigentlichen Versammlungsbeginn übertragen und an der Versammlung nicht teilgenommen habe. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] konnten ebenfalls nur allgemeine Angaben zur Versammlung machen, nicht zu Fragen der Abstimmung und Beschlusswortlauten. Die Zeugin [REDACTED] konnte nur vage Angaben zu Beschlussinhalten machen. Mit Ausnahme zu TOP 26 hat die Zeugin [REDACTED] mitgeteilt, dass sie keine Erinnerung zur Abstimmung sowie zum Wortlaut von Beschlussfassungen habe. Gleichmaßen konnte sich der Zeuge [REDACTED] nur zu TOP 26 erinnern. Soweit diese Zeugen keine Erinnerung mehr hatten, konnte das Gericht aus ihren Aussagen mithin weder für die eine noch die andere Version eine Überzeugung bilden.

TOP 1c: Die Klägerin hat hier zur Überzeugung des Gerichts nicht nachgewiesen, dass Vollmachtsanteile des Herrn [REDACTED] entgegen dem Protokollwortlaut nicht vorgelesen wurden. Weder die vernommenen Zeugen noch Parteien haben hierzu hinreichend konkrete Angaben gemacht. Inhaltlich scheinen die Vollmachtsanteile des Herrn [REDACTED] per Untervollmacht auf den Beklagten zu 2. übertragen worden zu sein, was das Protokoll aber nicht unrichtig werden lässt.

TOP 5 (Gerichtliche Auseinandersetzungen und Vollmacht): Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts nicht den Nachweis erbracht, dass über den letzten Satz dieses Tagesordnungspunkts, der die Vergütung und Auslagenerstattung des Beirats und der Verwaltung behandelt, nicht abgestimmt worden ist. Sowohl die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] haben zwar klar ausgesagt, dass über den letzten Satz gemäß Versammlungsprotokoll, der die separate Vergütung und Auslagenerstattung des Verwaltungsbeirats und der Verwaltung vorsieht, nicht abgestimmt worden sei. Die Zeugin [REDACTED] hat hingegen aber angegeben, dass auch über diesen letzten Satz abgestimmt worden sei, wenngleich man über die Vergütung nicht gesprochen habe. Nicht nachvollziehbar ist allerdings ihre Aussage, dass der Tagesordnungspunkt so vorgelesen worden sei, wie er in der Tagesordnung enthalten gewesen sei. Dies steht im Widerspruch zu der Angabe des als Partei vernommenen Geschäftsführers der Beklagten zu 1, der mitgeteilt hat, dass die Vergütung zunächst nicht vorgesehen, sondern Gegenstand des Tagesordnungspunkts 29 gewesen sei, den man im Rahmen einer Nachtragstagesordnung aufgenommen habe. Er habe in den ursprünglichen TOP 5 die generelle Vergütung ohne Angaben zur Höhe eingearbeitet und diesen geänderten Beschlussvorschlag, wie er nun im Protokoll steht, in der Versammlung vor Abstimmung verlesen. Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] jedenfalls saßen angabegemäß etwa in der Mitte des Saals. Alle Zeugen, soweit sie sich zu diesem Tagesordnungspunkt erinnerten, insbesondere die Zeugen [REDACTED], [REDACTED], Frau [REDACTED] und [REDACTED] haben ausgesagt, dass man über die Vergütung nicht gesprochen habe. Entsprechendes haben auch der Geschäftsführer der Klägerin, der Geschäftsführer der Beklagten zu 1. sowie der Beklagte zu 2. bestätigt. Im Verlauf der Beweisaufnahme haben die Zeugen allerdings immer wieder ausgesagt, dass es zu Tumulten gekommen und laut gewesen sei, wenngleich einige Zeugen auch mitgeteilt haben, dass man aus ihrer Sicht der Versammlung dennoch habe folgen und alles verstehen können. Das Gericht hat insofern den Eindruck gewonnen, dass es jedenfalls oftmals laut geworden ist. Hinsichtlich TOP 5 vermitteln die einzelnen Aussagen zum letzten Satz (Vergütung und Auslagen) dem Gericht letztlich den Eindruck, dass die Zeugen, die bestätigt haben, dass über den letzten Satz des TOP 5 nicht abgestimmt worden sei, die gegenüber der ursprünglichen Tagesordnung vorgenommene Änderung in Form der teilweisen Einarbeitung des nachträglich aufgenommenen TOP 29 nicht mitbekommen konnten. Offenbar ist auf die Änderung nur durch Vorlesen des geänderten Beschlusstextes und nicht ausdrücklich hingewiesen worden. Es liegt nahe, dass hier bei einigen

Erbbauberechtigten, gerade denen, die nicht wie die Zeugin [REDACTED] in erster Reihe saßen, ein Irrtum hinsichtlich des tatsächlich zur Abstimmung gestellten Beschlusswortlauts entstanden ist.

TOP 10 (Parkdecksanierung [REDACTED]): Die Beweisaufnahme ergab zur Überzeugung des Gerichts zwar nicht, dass über diesen Punkt gar nicht abgestimmt wurde. Das Gericht ist aber anhand der Aussagen davon überzeugt, dass nur darüber abgestimmt wurde, dass Angebote und Gutachten eingeholt werden sollen, nicht auch darüber, dass Aufträge mit Mehrheitsbeschluss des Beirats vergeben werden. Diese Berichtigung des Beschlusswortlauts ist im Antrag der Klägerin als „Minus“ enthalten und war somit entsprechend zu titulieren. Insbesondere die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie der Geschäftsführer der Klägerin haben ausgesagt, dass über TOP 10 nicht abgestimmt worden sei, wobei der Zeuge [REDACTED] und der Geschäftsführer der Klägerin auf ihre insoweit eindeutigen schriftlichen Aufzeichnungen verwiesen haben. Sie begründeten dies allesamt damit, dass noch keine Kostenvoranschläge vorlagen. Dem steht jedenfalls in Teilen insbesondere die Aussage der Zeugin [REDACTED] entgegen. Diese hat auf Vorhalt des Protokolls ausgesagt, dass der Beschluss so gefasst worden sei. Hinsichtlich des Inhalts hat die Zeugin zuvor aber mitgeteilt, dass über die Einholung von Gutachten und Angeboten beschlossen werden sollte, und im Übrigen, dass „es im Zweifelsfalle wieder zurück in die Eigentümersammlung gehen solle“. Die Aussage ist insofern nicht konsistent, denn gemäß dem im Protokoll wiedergegebenen Beschlusswortlaut soll der Beirat unbedingt zur Auftragsvergabe ermächtigt sein. Auch der Geschäftsführer der Beklagten zu 1., gleichzeitig Versammlungsleiter und derjenige, der Beschlussvorschläge in der Versammlung vorgelesen hat, hat zu TOP 10 ausgesagt, dass von ihm nur ein Beschluss über die Einholung von Kostenvoranschlägen gewollt gewesen sei. Im Ergebnis decken sich die Aussagen von Zeugen- und Parteivernehmung.

TOP 13 (Rauchmelder/Legionellenprüfung): Nach Auffassung des Gerichts hat die Klägerin nicht nachgewiesen, dass über TOP 13 nicht abgestimmt worden ist. Es stehen hierzu insbesondere die jeweils nachvollziehbaren, in sich widerspruchsfreien Aussagen der Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und des Geschäftsführers der Klägerin einerseits, den Aussagen der Zeugin [REDACTED] sowie des Geschäftsführers der Beklagten und der Beklagten zu 2. und 3. andererseits gegenüber. Die erstgenannten haben ausgesagt, dass über diesen Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, die letztgenannten haben das Gegenteil behauptet und überwiegend mitgeteilt, dass der Punkt sehr schnell abgehandelt wurde, zumal die Maßnahmen nach gesetzlichen Vorgaben zwingend durchzuführen seien. Das Gericht ist anhand der unterschiedlichen Aussagen weder zu einer hinreichenden Überzeugung gelangt, dass abgestimmt wurde noch zum Gegenteil. Hinsichtlich des tatsächlichen Versammlungsverlaufs zu TOP 13 verbleiben insbesondere deshalb Zweifel, weil sich hier auch die Angaben der klägerseits benannten Zeugen und des Geschäftsführers der Klägerin widersprechen. Nach Aussage des Zeugen [REDACTED] und des Geschäftsführers der Klägerin gab es keine Aussprache zu diesem Thema, nach Angaben der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] wurden zwar Gespräche geführt, der Tagesordnungspunkt dann aber zurückgezogen und nicht zur Abstimmung gestellt.

TOP 14 (Sanierung Wasser-, Abwasser-, Heizungsrohre): Das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme in Bezug auf TOP 14 zu der Überzeugung gelangt, dass hierüber nicht wie im Protokoll festgehalten abgestimmt worden ist. Dies stützt sich auf die klaren, übereinstimmenden Aussagen der klägerseits benannten Zeugen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], die übereinstimmend ausgesagt haben, dass der Punkt schnell erledigt und kein Beschluss gefasst worden sei. Gerade die Angaben des Zeugen [REDACTED] hierzu sind sehr konkret, wobei er sich daran erinnerte, dass von

neutraler Seite der Ruf gekommen sei, dass dieser Punkt „Blödsinn“ sei, woraufhin man den Tagesordnungspunkt verworfen habe. Demgegenüber widersprechen sich die Aussagen der beklagtenseits benannte Zeugin [REDACTED] sowie die Angaben des Geschäftsführers der Beklagten zu 1. Die Zeugin hat – entgegen dem Beschlusswortlaut – ausgesagt, dass es bei TOP 14 nur um ein Haus, nicht die gesamte Liegenschaft, gegangen sei. Der die Versammlung leitende Geschäftsführer der Beklagten zu 1. hat – in sich widersprüchlich – einerseits angegeben, dass es bei TOP 14 (im Unterschied zu TOP 27) nur um Kostenvorschläge gegangen sei, andererseits aber ausgesagt, dass der Beschluss bereits die Sanierung eines Hauses der Liegenschaft beinhaltet habe. Der Beklagte zu 2. hat bestätigt, dass es hier Verwirrung gegeben habe. Dies stützt in einer Gesamtschau die Richtigkeit der Aussagen der klägerseits benannten Zeugen, sodass die Erbbauberechtigten nach Auffassung des Gerichts allenfalls über eine Vertagung, d.h. nicht über den Vorschlag in der Sache, beschlossen haben.

TOP 26 (Jahresabrechnungen 2006 und 2007): Die Klägerin hat zur Überzeugung des Gerichts nicht nachgewiesen, dass entgegen des Wortlauts des Versammlungsprotokolls statt einer Auszahlung der Guthaben bei entsprechender Liquiditätslage eine Auszahlung auf Antrag bis zum 31.12.2013 beschlossen wurde. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sind Zweifel verblieben, ob ein Beschluss über eine Einschränkung oder Auszahlung bis zum 31.12.2013 gefasst wurde. Nach Meinung einiger klägerseits benannter Zeugen (insbesondere der Zeuginnen [REDACTED], [REDACTED]) war zwar Gegenstand des Beschlusses die sofortige Fälligkeit bzw. Auszahlung der Guthaben zum Ende 2013. Das Gericht hat nach einer Gesamtschau aller Zeugenaussagen aber den Eindruck gewonnen, dass letztlich im Unklaren geblieben ist, über welchen Beschlussvorschlag neben der Genehmigung der Jahresabrechnungen abgestimmt wurde. So hat etwa der Zeuge [REDACTED] ausgesagt, dass nach seiner Auffassung lediglich die Genehmigung der Jahresabrechnung zur Abstimmung gestellt worden sei. Die Aussage des Zeugen [REDACTED], der angegeben hat, dass auf seinen Vorschlag – Auszahlung auf Antrag zum 31.12.2013 – der Beschlussvorschlag nicht mehr verlesen worden sei, weshalb er von der Abstimmung über seinen Fassung ausgegangen sei, bestätigt die Annahme, dass der volle Beschlussgegenstand letztlich unklar geblieben ist.

Das Gericht hat insgesamt kritisch gewürdigt, dass neben den vernommenen Parteien auch die Zeugen durch ihre Stellung als Erbbauberechtigte ein erhebliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits haben. Das allein rechtfertigt es jedoch nicht, an ihrer Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

Die Beklagten zu 1., 2. und 3. sind damit verpflichtet, das gemäß obigen Ausführungen berichtigte Protokoll zu unterzeichnen.

Demgegenüber kann die Klägerin von der Beklagten zu 1. die kostenfreie Übermittlung des berichtigten Protokolls an alle Erbbauberechtigten nicht verlangen. § 24 Abs. 6 WEG sieht nur ein Einsichtsrecht, nicht die Versendung vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Hinsichtlich TOP 10 ist das Unterliegen der Klägerin mit 1/3 des betreffenden Streitwerts bewertet.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 49a GKG (TOP 1c: EUR 100,00; TOP 5 und 26: jeweils EUR 5.000,00; TOP 10 und 13: EUR jeweils EUR 63.998,58; TOP 14: EUR 127.997,15), wobei die angesetzten Werte zu TOP 10 und 13 auf der Schätzung der Klägerin im Schriftsatz vom 08.03.2013 (Blatt 26 der Akte) beruhen. Nachdem anhand der Zeugenaussagen der Sanierungsaufwand zu TOP 14 deutlich höher anzusetzen ist, wurde hier als Streitwert das Doppelte des je für TOP 10 und 13 angenommenen Betrags festgesetzt. Mangels anderer Anhaltspunkte war hinsichtlich TOP 5 und 26 ein Auffangstreitwert von EUR 5.000,00 anzunehmen. Die Anträge zu 1. und 2. - Berichtigung und Unterzeichnung der berichtigten Fassung - stellen einen einheitlichen Vorgang dar, sodass für den Antrag zu 2. kein gesonderter Streitwert, sondern ein einheitlicher Streitwert für diese beiden Anträge anzusetzen war. Der Streitwert für den Antrag zu 3. beläuft sich anhand einer Schätzung auf EUR 350,00.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Urteil: Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Streitwertfestsetzung: Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Offenbach am Main, Kaiserstr. 18, Offenbach, eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Scherer  
Richterin